

Protokoll vom 26. Oktober 2021

Beschluss

S3	Strassen	2021-179
S3.1	Allgemeines Strassenwesen	
S3.1.1	Allgemeine und komplexe Akten	
	Beiträge aus dem Strassenfonds an den Unterhalt der Gemeindestrassen - Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz - Stellungnahme - Verabschiedung	

Ausgangslage

Am 27. September 2020 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes zugestimmt. Diese sieht vor, dass die Gemeinden künftig Beiträge im Umfang von mindestens 20% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen erhalten. Da die Gesetzesbestimmung nicht direkt anwendbar ist, hat die Volkswirtschaftsdirektion einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der neuen Bestimmung erarbeitet (RRB Nr. 914/2021). Die Gemeinden und weitere politische Kreise werden nun eingeladen, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern.

Bereits heute fliessen 3% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds über den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich an betroffene Gemeinden. Neu sollen mindestens weitere 17% der Einlagen in den Strassenfonds an die Gemeinden verteilt werden. Dies entspricht einem zusätzlichen Betrag von rund 72 Mio. Franken pro Jahr, wobei dieser Betrag jährlich im Rahmen des Budgets vom Kantonsrat festzulegen ist.

Massgebend für die Höhe der Beiträge pro Gemeinde ist, wie viele Kilometer Gemeindestrassen dauerhaft vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Das Bestimmen des anrechenbaren Netzes ist deshalb grundlegend für die Auszahlung der Beiträge. Da der Kanton nicht über lückenlose Datensätze zu den Gemeindestrassen verfügt, ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Die Verordnung regelt diesbezüglich die Zuständigkeiten, die Rahmenbedingungen und das Verfahren. Dieses wurde im Sommer 2021 bereits mit ersten Pilotgemeinden getestet.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung in elektronischer Form können unter nachfolgender Adresse bezogen werden: www.zh.ch/vernehmlassungen → Suche → Suchbegriff: «Unterhalt Gemeindestrassen».

Angesichts des überschaubaren Umfangs des Verordnungsentwurfs sowie der angestrebten Erstausszahlung von Beiträgen im Jahr 2023 wird eine verkürzte Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten angesetzt. Die Stellungnahmen sind bis spätestens 5. November 2021 über die Webapplikation «eVernehmlassung» (oder allenfalls per E-Mail an info@afm.zh.ch) einzureichen.

Stellungnahme Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) vom 21. September 2021

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) hat die Verordnung detailliert beraten und diese als gut und sehr praxistauglich beurteilt. Von verschiedenen Gemeinden, die als Pilotgemeinden bereits eine Erfassung vornahmen, wurde eine positive Rückmeldung verzeichnet, dies insbesondere für die Erfassung der Strassenlängen und den dadurch verursachten relativ vernünftigen Aufwand wie auch für die vom Kanton gelieferte digitale Grundlage.

Einzig für den § 7 Sonderlastenausgleich soll eine Präzisierung im Verordnungstext ergänzt werden. Hier ist es wichtig festzuhalten, dass Beiträge aus dem geographisch-topografischen Sonderlastenausgleich *nicht* in die Berechnung mit den Aufwendungen in der Kontogruppe 6510 (Zweckgebundenheit) miteinbezogen werden. Denn das war in den Abstimmungsunterlagen nie erwähnt, und diese Finanzausgleichbeiträge sind nicht zweckgebunden.

Erwägungen

Im Sinne der Gemeindeordnung und Art. 58 des Organisationsreglements der politischen Gemeinde ist für die Geschäfte im Zusammenhang mit Strassenwesen das Ressort Raumplanung und Bau zuständig mit Antragspflicht an den Gemeinderat, sofern es angezeigt ist, dass der Inhalt des Geschäftes von politischer Bedeutung mit einer gewissen Tragweite ist. Die Vernehmlassung zum Strassenfond an den Unterhalt der Gemeindestrassen ist ein politisches Thema, weshalb der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Beschluss

1. Die Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Rüti nimmt im Weiteren die Stellungnahme vom Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) vom 21. September 2021 zustimmend zur Kenntnis und schliesst sich dieser an.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, Zustellung bis 5. November 2021, info@afm.zh bzw. per „eVernehmlassung“
 - Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, c/o Stadtverwaltung STEZ, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften

Gemeinderat

- Bauamt
- Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet „Beiträge aus dem Strassenfonds an den Unterhalt der Gemeindestrassen - Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz - Stellungnahme - Verabschiedung“
- Archiv

Versand: 3. November 2021

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber